

Sonnabends, den 26. Martius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.

12.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorkommen, verloren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sobann angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copiirenen, wie auch angelommenen Fremden ic. ic. Dagegen findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Um zten April. soll das von dem seliaen Bürger und Schiffer Brandenburg zu Stettin hinterlassene Ne Münster-Gallio, der alte Bartholomäus genannt, mit der Lacklage und fürzten Gerichtschaft, an den Meistbiedenden verkauft werden; und belieben diejenigen, so solches zu kaufen wollens sind, sich den zten April. c. Nachmittags um 2 Uhr in gedachten Schiffer Brandenburgs Hause auf dem Kloster-Hose einzufinden, ad Protocolloum zu bielen, und zu gewältigen, daß dem Meistbiedenden das Schiff mit Zubehör jugeschlagen werden soll. Sollte auch jemand dasselbe vorher besehen wollen, so hat er sich deshalb bei dem Bürger und Schiffer Dr. Joachim Schmidtien zu mildern.

Es ist zu Stettin ein grosses Schiff's-Gesetz, welches ein Schumpfer-Geigel genannt wird, von 12 Meld breit, und 7 Fäden hoch, nebst ein gehöriges Vorset darum, alles von Russischen Lach, und noch in brauchbarer Stande, zu verkaufen, um einen billigen Preis; Wer Belieben hat, kan selbiges im Geigler-Hause in Augenwein nehmen, darauf biechen, und gewähren, das wenn der Both nur höchst passabel, leibiges sogleich in Empfang genommen werden kan.

Bey dem Kaufmann Herrn Vater, in der Alster-Strasse, ist Nüegauischer und Memelscher Zeins seamen zu haben, insgleichen trockene Ochsen-Häute; Die etwanigen Herren Liebhabers, welche von einer und andere Waare etwas bedürftig, belieben sich zu melden, und des Preises wegen das Mögliche zu versichern.

Es hat der Bürgar und Tischler Meister Johann Friederich Agricola, unterschiedene Poststüber in Worrath fertig, welche in deren Land-Kirchen gebräucht werden können, und er ist willens solche zu verkaufen, da man sic nur Liebhabere dazu finden möchtern, so können sie sich bey ihm melden und solche besuchen, da er alsdenn sich mit ihnen wegen des Rates vereinigen wird.

Meister Christian Friederich Erich ist willens, seine beiden Häuser zu verkaufen, das eine ist in der Wall-Strasse belegen, zwischen des Unter-Offizier Hahn, und Reicker Lisen Haus; das andre ist in der Winkens-Strasse, zwischen Herrn Wadern, und Herrn Mielcens Häusern innen belegen; Wer Lust und Beilieben hat, kan sich bey dem Eigentümmer melden und Handlung pflegen.

Seligen Witw's Kleine Eben sind willens, ihr Haus in der Nagel-Strasse, zwischen dem Nagelschmide Erdman und Schiffer Wolken belegen, zu verkaufen, und da dieses der letzte Termin; So wollen sich die Käufer bestinden den zarten Martii c. in solitem Hause einzufinden, und haben zu gewarten, das mit dem Meistbietenden der Contract geschlossen, und ihm das Haus überlassen werden soll.

Bey dem Jagertwelschen Collegio ist guter fischer Saat-Haber vorräthig; Wer also welchen benötigt, kan solchen daselbst um billigen Preis erhalten.

In dem Kreuzmerinen-Hause in der breiten Strasse, wird das ganze fürhandne Waaren-Lager, wie auch die Meublen, an den Meistbietenden durch eine öffentliche Auction verkauft werden. Das Waaren-Lager besteht in 3 bis 400 Stück Pfund Eisen von unterschiedenen Stempel, Lein und Stoffen, Del, Zucker, ordinarien und extra-langen Bobaks-Pfissen in Kästen, rohe Memelsche Kind- und Jungen-Leder, Umbomb, Under, Dietrich, gelb und brauen Landis, Sirep, Hogen in Sorten, Stockföde, Rets, Schwedisch Röde, Breslauer Röde, Bleiweiß, gelben Oder, Englisch Blei in Mollen, gelben Schwefel, weisse Erben, Roggen, Lapis, Ostecolla, grüne Seife, gelbe Wachs, Berger und Würger Thran, grüne Baum-Del in Bothen, ein Nest Wein-Eßig 10 Stück grosse Bulas, Weinfässer von 9 und einen halben Droscht, mit eisern Bändern und meißner Schrauben. Die Meublen hingegen bestehen in Gold, schöne Perlen, Silber, Kupfer, Ann, Messing, Leinen, Ketten, Kleidung, Bücher, Porcelain, Gläser, allerhand guten Hausrath, gute vierfligige Chais, Wagen und Pferde-Geführ, nebst Schlitten, auch sollen zwei gute Pferde verkauft werden. Der Aufang der Auction ist gesetzt auf den 1:ten Mai c. und wird man den Anfang machen, mit denen fürhandnen Waaren, welche man in ganze Parthenen zum sellen Kauf stellen wird. Die Auction der Meublen nimmt allerrest ihren Anfang den 2:ten Martii c., und wird man sowohl mit denen Waaren, als auch hierauf mit denen Meublen anfangen, des Morgens um 8 Uhr, und continuiren des Nachmittags um 2 Uhr. Zur Nachrich wird gesetzt, das erfahrbene Waaren und Meublen, sonst nicht, als gegen haare Bezahlung sollen abgesollet werden.

Des Altermans der löblichen Kaufmannschaft, seligen Herrn Friederich Leichmers Frau Witwe, dat in dem Schiff's, der junge Tobias genannt, ein Meekel-Part, in dem Schiff's der junge Carl Friederich genannt, gleichfalls ein Wertel-Part, und das Schiff Gottlieb und Andreas gehet der ganz. Auf Veranlassung eines loskamen Woycen-Amts sollen zum Besten derer unimündigen Kreuzmerinen Kinder diese Schiff's-Parten an den Meistbietenden verkaufft werden, und nach Abzug derselben Veranlassung seyn drei Germine auf den zarten Martii, zten April und 14ten April c. angefecht, In wiedem Nachmittags um 2 Uhr die Schiff's-Parten, nebst dem ganzen Schiff zur sellen Kauf sollen gestellt werden; Wer Lust hat einen Käufer abzugewen, der wolle sich beliebigst zu der bestimmten Zeit in den Kreuzmerinen-Sterdhause in der breiten Strasse einzudien, und seinen Both ad Proocollum geben, da dann im letzten Termine gegen einem annehmlichen Both, bis auf Approbation eines loskamen Woycen Amts wird geschlossen werden. Die Schiff's-Inventarient wird man in denen benannten Terminen producieren, und wer Belieben träget solche nach vorher zu bescheinigen, der kan sich bey die Kreuzmerine Wörthmündere Herrn Flemming und Herrn Graff melden.

Rordam in dem Kreuzmerinen-Hause in der breiten Strasse, der öffentliche Verkauf dieser Waaren am Ende genommen, so wird bemittl obemahlen kund gemacht: das die Auction derer Meublen, wie solches bereits notificirt worden, den zarten Martii c. ihren Anfang nehmen wird. Diejenigen so Lust haben gegen haare Bezahlung etwas zu erkennen, wollen sich beliebigst Womittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr einfinden. Die Meublen so verkaufe werden sollen, bestehen in Gold, schönen Perlen, Silber, Kupfer, Ann, Messing, Leinen, Ketten, Kleidung, Bücher, Porcelain, Gläser, allerhand guten Hausrath, gute vierfligige Chais, Wagen und Pferde-Geführ, nebst Schlitten; auch sollen zwei gute Pferde verkaust werden;

2. Sätzen

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Von Gottess Gnaden Wl. Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ers. Cammerer und Churfürst c. c. Bürgen bismitt mannglich zu wissen, was massen Wir in allerhöchster Person auf den, von Unserm diesseitn Hofgericht in Soden des Ofsgerichts Advocati Tybelii, a. communis Mandatarii des Laurentianischen Credit-Wesens, wegen Subhastation der, dem v. Starckeben Hertel von Laurins gehörigen, und in dem Neuen Stettinischen Kreys betragenen Coptieschen Güther abgesatteten allerunterthänigsten Bericht, daß in dem auf den zogen Januarie s. präsigirt gewesenen letzten Vermino Lüttmannis auf die 3000 Rthlr. geschätzte Güther nicht mehr als 6000 Rthlr. gehobden, unterum 10ten Februarie a. c. allerandrigst refolvierte, das solde Güther nochmahl zum lioce auf 4 Wochen subhastiert werden sollen, wie das in Apkrist hiebey liegende allergründliche Rescript sub A. mit Wechrem des Sagen w. d. Wie subhastiert und sollen dannach hiedurch anderweit in männlichen seilen Kauf, 1.) des Guts Copriesen, mit dem daben belegenen Dorwerk Grünhoff, welches letztere, da es nur wenig in Pausion trage, als eine schiede Haltung gerechnet werden, an Lantung, Wiesen, Gebäuden, Korn- und Wasser-Mühlen, 4 Bauen und 2 Cossäten in Copriesen, nebst andern Pertinentien, Recht und Gerechtsameitzen mit Saaten zu 5 pro Cent, laut Beylege E. nach Abzug der Onerum, ausgetommen der Holzung zu 4009 Rthlr. 1 Gr. 7 Pf. 2.) Das Antheil Güthes Basitz, an Acker, Wiesen und Holzung, 5 Bauen und 1 Cossäten, Arzige, Schmiede und andern Pertinentien, Recht und Gerechtsameitzen, mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der Onerum, laut Beylege C. a 1700 Rthlr. 23 Gr. 11 Pf. 3.) Das Dorwerk Hochwinkel, an Acker, Wiesen, Gärten, Holzung und andern Pertinentien, Recht und Gerechtsameitzen, nebst vorhandenen Saaten, nach Abzug der Onerum, zu 5 pro Cent, nach der Beylege D. a 1875. Rthlr. 9 Gr. und ein drittel Pf. 4.) Das Dorwerk Jochimshal, an Acker, Wiesen, Gärten, Holzung und die Freiheit aus dem Drachtmühlen Holz, Eltern, Brücken und Lager-Holz zu holen, nebst andern Rechten und Gerechtsameitzen, mit vorhandenen Saaten, nach Abzug der Onerum, zu 5 pro Cent, laut Beylege E. a 945 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf. als so hoch diese Güther nach der, von dem hiesig verordnet gewesenen Commisario aufgenommenen Taxe zwar gewürdigt und in Auftrag gestellt, per publ. vom 1ten Novembris 1747. aber inclusive des Holzes, auf 2000 Rthlr. festgesetzt werden; Etiken und laden auch diezigenen welche Belieben haben, selbige zu erlaufen, auf den zogen April, und zwar peremtorie, daß dieselben in seldem Termine erscheinen, in Handlung treten, den Kauf vollfassen, oder gewärtigen sollen, das aldernd diese Güther obhalb dem Meißbietenden zugeschlagen und nadweisz niemand dagegen gehoben werde. Und damit dieses zu jedermann's Wissenshaft gelange, so ist ein Proclama hieleßlich in Edelin, das andern zu Colberg, und das dritte zu New-Stettin zu öffigen, auch dieses Proclama, sowohl denen Berlinischen als Stettinischen Intelligenzien zu inseriren. Signatur Edelin den 1ten Martii 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts Präsdent.

Von Gottess Gnaden Wl. Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ers. Cammerer und Churfürst c. c. Bürgen allen denjenigenen, welche Güther zu erlaufen Verleben haben möchten, blemit zu wissen, wie das Wl. auf ande. weitiges Nachst. Landrat und Directoren des Kummelsburschen Kreys, die Subhastation des Lottowischen Antheil Güthes in Pästow, nachdem die Lehnshfolgere zu Thiel präsidiret, zum Thiel aber nicht reihet wollen, nach Abzegung des in co-respondier Abschrift hiebey gefügten allerandrigsten Rescripti nochmahl veranlaßet haben. Wir subhastieren dennoch und stellen zu männlichem seilen Kauf das Gut Pästow, welches mit der Landung und Saaten, Wlch. Inventar, seihenden Debungen, Jurisdiccion, Jagd und Straßen-Gerechtsameitzen, nebst der Bildern und andern Pertinentien, nach Abzug der Onerum, laut beylegender Licitacion sub A. auf 2533 Rthlr. 17 Gr. gewürdigt und festgesetzt, auf beyde Güter Pästow und Plöste, aber detetts im vo- eigenen Termino Licitacion den 1ten September, 2. p. von dem Ernst August von Berg 2100 Rthlr. gehoben worden; Etiken und laden auch diezigenen, so nachgedachtet seiwische Antheil Güthes in Pästow zu erlaufen Belieben haben möchten, den zten April, den 1ten May und den 11ten Junij vor Unserm Hofgericht hiebey personal und unausbleiblich zu erscheinhen, in Handlung zu trethen, den Kauf zu schließen, oder zu gewarten, daß oftgedachtet Antheil Güthes Pästow dem Meißbietenden zugeschlagen, und nadweisz niemand weiter dagegen gehoben werde. Und damit solches zu einem jeden Notiz deso besser gereichen möge, soll dieses Subhastations-Patent wiebey an dreyen Dreyen, als allhier zu Edelin, Colpse und Kummelsbursch affigirt werden. Signatur Edelin den 1ten Martii 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts Präsdent.

Es sind bey der Königl. Preußischen Pommerschen Regierung zu Alten Stettin, des weinland Chefreden von der Osten, in Pinter-Poamern, im Osten und Glüderschen Kreys belagrus Güther, so ce Juro allodii besessen, subhastiert, nemlich 1.) das grosse Gut in Platze, mit dem grossen massiven Schloß, samt dazugehörigen Steuer-sergen Acker, und zwölf Dienst-Bauen, auch ollen andern Zubehörungen, welche insgesamt gegen 5 pro Centum, nach Abzug der Onerum auf 8610 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. bestimmt, nach dem Monis der Creditorum aber auf 20000 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. zu sehen gekommen. 2.) Das Ackerwerk in Bowen, so mit allem Zubehör und zwey Dienst-Bauen auf gleiche Art 1652 Rthlr. 22 Gr.

22 Sr. gewürdiget worden, und nach deren Creditorum Monitis 4103 Rthlr. ausmachtet. Wenn nun deshalb Termin Licitatio[n]is auf den 22en Januarii a. f. und 22en Februarie und 22en Martii angesetzt sind, wie solches die hieselbst in Stettin, Custrin und Greiffenwalde, mit dem Extrat aus denen Ansässigen bestindlichen Proclamaes mit mehreren besagen; Als wird solches einem jeden, der einen Käuter Güthe abzugeben vermeint, betont gemacht, und hat der Meissbietende in dem letzten Termine nach Vorfrist der Ordnung die Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 5 Decembri. 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

G. L. v. Wadahl, Regierungs-Präsident.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Stettin, in Sachen Hauptmann von Döydebecke Witwe, wiser die Gebrüder von Blanckensee, das in Plater-Pommern im Greiffenbergischen Kreise belegene Gut Parpath, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtsame subhactet, und zu dem Ende zu Stettin, Custrin und Greiffenwalde Proclamat mit der auf 17504 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. sich belausenden Taxe affigirt, wortl. Termin auf den 22en Februarie, 22. in Martii, und peremorio den 26ten April. a. c. angesezt worden; Solchenach werden die Käuter sich alsdem vor der Königl. Regierung zu Stettin zu melden, und der Meissbietende die Addition zu gewarten haben. Stettin den 12en Januarii 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

(L.S.) von Wadahl, Regierungs-Präsident.

Vom Udermärkischen Ober-Gericht zu Prenczlow, ist, nach vorsängiger Untersuchung und darauf erfolgten Decreto, das, des verstorbenen Hauptmann Otto Christoph von Sibon Witwe und Kindern geshörige Güter Wormer Mittel-Sperrenwalde, wobei sieben Winzelpf. Aufsatz in jedem Felde, ein kleines Eide und Buchholz, Schäferey-Gerechtsame von 200 Hähtern, ein Obst- und Kohl-Garten, Jurisdiction, Fischerey und Jagd, mit der auf genommenen Taxe, welche sich nach Abzug des Lehns. Canonis von 10 Rthlr. auf 12118 Rthlr. 2 Gr. zu 5 pro Cent. und auf 15576 Rthlr. 4 Gr. zu 4 pro Cent beläuft, zum sellen Kauf angeschlagen, und sind die Termine in Licitatio[n]is auf den 16ten Februarie, 16ten Martii, und 20ten April 1751. anberahmt, dergestalt, dass im letzten Termine peremorio das Gut dem Meissbietenden zuabschlagen werden soll. Welches jedoch bekannt gemacht wird.

In Trepkow an der Rega soll ad instantiam Creditorum verkaufet werden, 1.) das in der langen Straße, dem Königl. Schloss über belegene Braubau, welches der Herr Notarius Hartwig mit seiner Ehefrau erheyrathet hat, mit der dazu gehörigen Stallung, und dabei neu erbaueten Neben-Gebäude, woselbst zwei Stuben, auch Stallung und Boden sind. Die gerichtliche Taxe von diesen Häusern beträgt 689 Rthlr. 6 Gr. 2.) Das Hartwigs Acker und Wiesen, als ein Steges-Stück am Brand, so von 4 Scheffel, 18 Mthlr. 16 Gr. Ein Quellsstück von 4 Scheffel, 18 Mthlr. 16 Gr. Eine Wiese hinterm Jerusalem, 13 Rthlr. 8 Gr. Und eine Wohntüle, Wiese, 26 Rthlr. 16 Gr. ästmiert. Es sind dieserhalb auch Proclamat in Colber, Greiffenberg und Trepkow affigirt, und Termi in Substationen auf den 15ten Februarie, 15ten Martii und 14ten April dieses Jahres peremorio, auf dem Rathause in Trepkow angesetzt. Die erstendane Stücke sollen dem Meissbietenden gegen baare Bezahlung in dem letzten Termine abdicirt werden.

In Gülgow wollen des verstorbenen Gottfried Engelsens Kinder Wormunter, mit Consens des Königl. Amtes, das Haus welches nahe bey der Kirche gelegen, verkaufen, wozu Termi auf den 16ten Martii, 22ten Martii, und 6ten April. a. c. angesezt: Das Haus besteht in zwei Wohnungen unter einem Dach; Wer Lust hat solches zu erhandeln, kan innerhalb bemeldten Terminen bey dem Königl. Amts- oder der Kinder Wormunder in Gülgow sich melden.

Eine gewisse abelde Herrschaft, besitzt im Fürstentum Cammin, unweit von Danow ab, zwey imponente Güther, welche nicht allein alle gehörige Regalia, einen schönen Korn-Boden, gute Gebäude, und in sehr guten Umständen stehende Bauten haben, sondern auch mit einem schönen massiven und sehr componirten gebaueten Wohnhause, von drei Etagen, und wohlgelegten Garten versehen sind, auch aussir dem Wohnhause, das Ackerwerk davon abgesondert ist, und außer denen Regalien, an Jagden, Fischereien und der Hesse, bloß an Anhende 5 pro Centum richtig geräduren. Die gebaute Herrschaft bietet solche seidermann zu einem rationablen Kauf an, und tan der Käufer, wann er nicht das Geld baar erlesgen wolte, allenfalls ein importantes Kapital darauf zinsbar an sich erhalten. Solche jemand Belieben tragen, diese schöne Güther zu erhandeln, so tan er sich in Stettin bey dem Herrn Nath Thilo melden, und von hemselben nächste Nachricht einsehen.

Bey dem Stadts Gerichte zu Stargard soll ad instantiam Herrn Inspectoris, Pastoris et Provisorum des Hospitals St. Jüraen, des Hütter-Aeltesten, Daniel Kleckels, auf dem grossen Wall belegenes Haus, welches nach Abzug des Onserum auf 257 Mthlr. 20 Gr. ästmiert worden, verkaufet werden, wos zu Termi auf den 21en und 22en April, und 13ten May a. c. angesezt: Wer demnach Belieben hat, dieses Haus zu kaufen, der tan sich in gemeldeten Terminen gestellen, sein Gebot ad Protocollo geben, und gewährigen, dass im letzten Termine dem Meissbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Zu Greiffenhausen hat der Zimmermeister Gust aus Schwedt verschiedene Schulden gemacht, und sein Handwercks-Zug zum Pfande gefasst. Woll verschaffe nun unterschiedliche mahlen erinnert worden,

den, seine Schuldener zu befriedigen, sich aber daran nicht holtet; So ist ad instantiam derselben die Beweis-aufserung des Zimmer-zeuges veranlaßt worden; Es können sich also Uijenzen, welche dergleichen Handwerkszeug, so zum Zimmern erforderlich wie, zu kaufen belieben, sich in Termino den 10ten March ill c. zu Gräffenhagen auf der Raths-Stube melden, und gewährtigen, daß solches dem Meistbierhenden zugeschlagen werden solle.

Als dem Provisorii der Königl. Closter Kliche in Colberg, von einer geordneten Commission com-mittirte, daß vorwählig die Schwinsche, am Closter-Hofe, und Größer Georgen Schmidts Hinterhause in der Closter-Straße belegenes Haus, welches unten und oben eine Wohnung hat, an den Meistbierhenden zu verkaufen, und daß Termint den 8ten und 2ten Martis, auch 2ten April. c. anberaumet; So können sich die stuvanigen Liebhaber bey dem Provisorii Reinhardt in benannten Terminten Wornittags um 10 Uhe melden, und ihren Both ad Protocolium geben.

Zu Trepow an der Hollensee, ist der Kaufmann Herr Levin Müller doselbst gesonnen, sein Wohn-haus in der breiten Straße, dem Rath-haus gegen über, zwischen dem Schäcker Siegmund Kaupmann, und Herrn Levin Müllers Brauhaus inne beiziegen, zu verkaufen; und können die so dazu Lust haben, sich bey dem Herrn Verkäufer melden, und deshalb Handlung pflegen.

Designacion des Kaufmanns Gauths, so von Trinitatis 1751. bis 1752. auf denen Neumärkischen Vorsten verlaufen werden soll.

No.	Rahmen der Aemter.	Nahmen der Revere.	Eichen zu Schiff Holz. Stück.	Eichen zu Balden. Stück.	Eichen zu Planken. Stück.	An Eichen zu Steabs. Stück.	An Klein Klappe, Holz. Stück.	An Klein Holz. Stück.	An Klein Holz. Stück.
1.)	Carsig	Carsig	9	9	200	30	9	9	9
		Neuhaus	9	9	100	50	9	9	9
		Hasselde	9	9	100	25	9	9	9
2.)	Großen	Groischen	9	9	50	9	9	9	9
3.)	Driesen	Schanow	30	9	70	20	9	9	9
		Driesen	100	100	9	30	9	300	100
		Daumer	100	9	9	9	9	9	9
4.)	Görledorff	Gottsdimb	9	9	50	9	9	9	9
5.)	Himmelstadt	Gladow	20	9	9	9	9	9	9
		Wildenow	9	9	200	50	9	400	9
		Pyrähne	30	9	9	30	9	1000	9
6.)	Martens- walde	Mosina	9	9	9	20	9	9	9
		Schwoedenwalde	9	200	9	9	50	100	9
		Sellnow	9	9	9	50	9	9	9
7.)	Neuendorff	Riegenthien	9	150	9	50	9	9	9
8.)	Peitz	Reppen	9	9	150	100	9	400	9
9.)	Quarts- schen	Tauer	9	80	9	40	9	9	9
10.)	Sablen	Drewisch	9	9	9	100	9	9	9
11.)	Schiden	Neumühl	9	50	200	9	9	300	9
12.)	Sallischow	Alzker	9	9	30	9	9	9	9
		100	9	9	9	9	9	9	9
		Kienichen	9	9	9	9	9	9	9
		Grönfleß	20	9	9	9	9	9	9
		Ueberschig	9	9	9	9	9	9	9
		Summa	600	660	920	705	90	2500	100

Termint Licitacionis sind auf den 25ten Februaris, 24ten Martis und 21ten April anberaumet; und haben sich die Liebhaber sodann bey der Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Cammer zu melden. Et-
samt den 21ten Januarii 1751.

Königl. Preuß. Neumärk. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Vermeide Mandatorum S. Hochkreiß. Neumärk. Schen Kriegs- und Domainen-Cammer, sollen zu
Uenswalde in d. k. Neumark, das dortigen dirigirenden Bürgermeister Böttchers, alle seine dortige Immo-
bilie, wegen an ihm behalternder und nicht wieder restituirter 300 Rthlr. Cämmerey Gelder, so zur Maulbeers-
Bäume Plantage destiniert sind, auf dortigen Raethaue an den Meistbierhenden öffentlich verlaufen wer-
den, worzu 1.) der 2te, und 2.) der 3te Martis, auch 2.) der 30te April a. c. anberaumet sind; in welchen
sich die Kaufstättie Wornittags einstellen, und auf ein oder ander Stücke, oder auch auf sämtliche Grunde
Stücke biehen können: im zten und letzten Termint den 20ten Aprilis, so pro omni er ultimo præfigi-

et wied, sollen dem Meßbischöflichen solche zugeschlagen werden. *Credores* welche davon ex quo quaque cause einen rechtlichen Anspruch oder Forderung haben, müssen sollte in Terminis præcis gerichtlich ansetzen und verfahren, oder im letzten Termino den zoten Aprilis a. c. der Präfusson gewährten.

Es sollen zu Griffenberg von der verlorbenen Witwe Dominiu[n]chen Acker, den 10 Aprilis a. c. 1590 Mühhouse subdistract werden, 1.) ein Stück Acker vom Hohenstor, von 20 Fuß, im Nonnenbergischen Felde, 2.) zwey und eine halbe Mute auf dem Felde über der Blaßl in Brüderz; Wer nun kust hat diesen Acker zu erhandeln, kan sich alsdenn zu Mühhouse dafelbst melden, und sein Gebot ad Protocollum thun, auch gendreig seyn, daß dem Meßbischöflichen solche Acker sofort gegen haare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Der Schiffer Johann Stichmanns Schiff zu Neckermünde, soll Schulden halber gerichtlich verkaufet werden: es ist solches in fertigen Stande, und mit allen Zubehör versehen, und 400 Rik. schätzen; Wer solches zu kaufen willend ist, kan sich begin Königl. Amtes Gerichte in Uelternünde melden.

Zu Lübeck wollen die Wormänder des verlorbenen Cantoris Kinder, derer geschackten Klaider Landungen, als: 1.) Eine Huſe in dem langen Ewelschen Felde, 2.) eine Drift in demselben Felde, 3.) eine Huſe im Neubüchischen Felde, 4.) eine halbe Huſe im Großbüchischen Felde, und 5.) eine Huſe Wiese, an den Meßbischöflichen verlaufen; Als nun von dem Lübschen Magistrat Terminus auf den zoten Martii a. c. deshalb angesezt, so können diejenigen welche willens sind, und etwa Lust haben diese Landungen und Wiese zu erhandeln, sich sodann in der Blaßl. Stute einfinden, ihr Gebot thun und Handlung pflegen.

In Lübeck offerieren die Wormänder Johann Christ. Edtm, und Peter Mandt, des ehemahlichen Tischspinners Friderich Hinckes Kinder, als ihren Pupillen gehörigen, und verschränkten Garten, bey der so genannten Dickeule deselbst belegen, zum Verkauf; Wer nun Lust hat solchen Garten zu erhandeln und zu kaufen, kan sich deshalb bey denen Wormändern melden und Handlung pflegen.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Treptow an der Tollense, hat der Bürger und Schneider Meister Martin Friedendorf, sein Wohnhaus in der Baustross, zwischen dem Schuster Wünn, und die Witwe Müller, nebst zwey Morschen Acker vor dem Mühlentor, zwischen Herrn Carl Müller, und Thomas Kotemann belegen für 300 Rik. an den Ackermann Johann Krautmann verkauft; Welches dem Publico hemit bekant gemacht wird.

Noch deselbst hat die vermietete Frau Richter Sandern, ihren Garten am St. Georgenschen Blind, zwischen denen Bürgern Enschard und Kemblen, an den Schneider Meister Kleymann verkauft; Welches hemit bekant gemacht wird.

Zu Saragard verkaufet der Haken Gilde Verwande, Herr Christian Albrecht, selnen vor dem Walltor, zwischen der Frau Hofräthin Kirschenstein, und des Berwarter Zimdad Wohnungen inne beslegten Acker, an den gewissen Verwalter Gengen; Die Verlassung soll den zten April a. c. geschehen. Welches Königl. Verordnung gemäß hierdurch bekant gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Weil einige Wiesen, welche von Stettin ab, bis ans Papen-Wasser an die Oder herauf, belegen, pachtlos werden; Als können sich diejenigen, so belieben haben, ein oder andrer Wiese zu pachten, bey dem Regierungs-Secretario Hosen zu Stettin in seinem Hause, in der grossen Dom-Strasse belegen, melden.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als sich leßthin in denen Licitations-Terminen, als den zten und 16ten Februarij, wegen Verpachtung der Bleich-Stelle an der Pförte, Wiese zu Colberg nienand gefunden, der darauf geböten; So wird dem Publico hiedurch bekant gemacht, daß daju aufs neue der 1te und 2te Martii c. zur andern Licitation ernennet werden; Es können also diejenigen, welche diese Bleich-Stelle zu pachten gesonnen, in erwähnten Terminis Vermittlungen zu Mühhouse sich melden, und ihren Post zu Protocollum abgeben.

Da Termeni Licitations zur Verpachtung der Cämmerey, Wurke, neben Matthias Möllers Gehöft, vor dem Dernauer Thor zu Anklam, auf den zoten Martii, öten und 15ten April a. c. angesetzt warden; So können die etwähnigen Hörder in vorbeschrittenen Terminen sich Morschen um 9 Uhr auf dem Mühhouse dafelbst melden, und gewisst seyn, daß plus licitanti dieses Stück pachtweise überlassen werde.

Der Herr Oberst von Grumbow, Erbherr auf Groß-Möllen, Loist und Hoff ic. ist resolvirt, daß Stück Loist, welches eine Melle von Pyris, und in sehr gütz Lage belegen, aufs neue wieder zu verpachten, und wird die Winter- und Sommer Auctzaat wohl bestellt gefest, in dem Ende Termeni Licitationis auf den 1ten April a. c. angesetzt; Dahero diejenigen, welche dieses Stück Loist pachten wollen, in Termeno zu Groß-Möllen sich melden, darauf biehen, und einen sichern Contract gewährten können.

Der Herr von Eickstädt zu Muggenbürg, bey Ascalm belegen, will seine beiden Güther, Muggenbürg und Panschow, entweder zusammen, oder jedes besonders, verpachten; Wer davon Belieben trügt, kan sich bey denselben in Muggenbürg melden, und sich eines billigen und rasonablen Contract verschern.

6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Es hat der Herr Hof-Rath Martin, sein althier auf den Rosen-Garten, zwischen des Berghoffchen Stifts, und des Garzweber Michael Andreas Häufers innen belegens Wohnhaus, verlaufen, und wird dasselbe den 22ten Maij a. c. in dem dieslaen lüblichen Franköischen Gericht vor, und abglossen werden. Weshalb dientzen, so an diesem Haufe etwas zu fordern, oder sonst einen gegenludeten Widerspruch zu haben vermeinen, sich in erwohntem Termino melden, oder gewärtigen müssen, daß sie nachher nicht weiter gehörct werden sollen.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden Wir Friedreich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Adm. Meist. Ers. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jenen Creditoribus, so an Hans Ewald von Puttkamern, oder dessen vor einiger Zeit von Johann Ludwig von Siegermanns Söhnen erhandelten Lettowischen Antheil-Güth. in Thorow, einige Ansprüche, sie möge hier ühren ex quoconque capite sic immer wolle, zu haben vermeinen, Unser Gruß und fügen end, hi mit zu w. Ken, was Mass u. der General-Major Graf Adam Joachim von Podestat, verurtheilt copyl. anliegenden Supplicari, offizier angezeigt, wie daß er von sedachten Hans Ewald von Puttkamern das erwähnte Antheil-Güthes in Thorow, um und für 3700 Rthlr. gekauft, und cedere bekommon, wie der producire, und in copyl. Abchrist hiebey Kommende Kauf-Contract mit mehrern besaget, mit allerunterthändigster Bitte, daß wir in seiner besto mehrern Güther, Edikale zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun solchen Gedanken gegeben; So citisen und laden Wir end hiesmit, und kraft dieses Proclamatus, inwohn eines althier zu Cöllin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schwede, öffnigt werden soll, ernstlich, daß sie a dico innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termiu zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelbaren Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vertheidigen vermöget, ad acta angelget; auch in Termino den 2ten Janii vor Unserm Hofgerichte althier person und unauslöslich, oder per Mandatario, welche ihr bey Zeiten annehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güthe zu verfehen habet, zur Urthir gestellet, die Documenta zur Justificatione eurer Forderungen sobann in Original produciret, gäthliche Handlung vstet, in deren Entschluß über rechtliche Erklärungh gewarret, sub comminatione, daß ihr sonst præcludet, und end ein ewiges Still-schweigen aufreleget werben sol. Wornach ihr euch zu edten. Signaturum
Cöllin den 8ten Marci 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem der Oberst-Lieutenant Fr. herr Balthesar Friderich von der Goltz, und dessen Ehe Frau, wegen der von ihrem resp. Vater und Schwager Vater, dem Aeld. & Grafen Christoph von Manteuffel, Adolfs. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Cabinets- und Etats-Ministre, erhandelten Allodial-Güther, Kerstin, Krahn, Prudenbeck und Gardelin, bereits unter den 18ten Novembr. 1750. Citationem adidalem vor dem Königl. Hofgericht zu Cöllin an die Creditores ausgetracht, in Termiu den 26ten Februaris 1751, sich aber geründet, daß der angegebenen Creditorum Forderung, ohne die geforderte rettende Gläser, sich auf 51872 Rthlr 8 Gr. belaufen, da doch das Kauf-Prektum dieser Allodial-Güther nur 45000 Rthlr. betrage, darnach wahr die Schulden insgesamt verificirt, u. d. ad Liquidum gebracht werden solten, selbige von dem Kauf-Prektum nicht begloht werden könnten, ein solcht ratione prioritatis es dann mit erlangt werden müssen, so ist alias Termius sub præjudicio auf den 2ten April a. c. angesetzt, in welchem sämtlich Creditores in so weit es noch nicht geschehen, ihre Jure verfeierten, auch præsumt locum in prioritate anzuführen sollen, da denn in soldein Termiu sich auch noch diejenigen, so sich bisher nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen angeben können, weiter aber nicht gehörct werden sollen. Und damit dieses in besto besserer Notiz gerechte, so soll es denen öffentlichen Intelligenz-Bogen inserirt werden. Cöllin den 12ten Februaris 1751.

G. B. p. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Demnach der Ritterlicher Herr Ernst von Möller, die Güther Brensdorf, Negrep, das Ackerwerth, vor Lubes, und das hohe Hrus, auch Mählen-Pödte daselbst, samt den Dauer-Höfen in Neukirchen, prævia substauratione, von Peter Wulffsd. von Borckens Wormünde, auf 24 Jahr wieder läufig erhandelt, und die Königl. Preußische Pommerische Regierung sowohl die Lehnsfolger, oder welche ein Jus simulante investitur sive conjuncte manus haben möchten, als sämtliche Creditores editalliter auf den 14ten Junij a. c. citret: So haben selbige ihre Besitzung alldem mahrschuncken, oder nach Maßabzug derer zu Stettin, Tübingen und Lubes offiziellen Proclamatum die Præclusion zu gewahren. Signaturum Stettin den 14ten Februaris 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Es sind bey der Pommerschen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Elßstadt Creditores, und alle die, welche an dem im Anclauschen Creyse belegenen Guthe Darg. bell, Anprache haben, oder zu haben vermeinen möchten, nachdem dieses Gutsh an dem General-Major von Schwerin verkaufet worden, ediculatir auf den 12ten May a. c. citret, und die Proclamare zu Stettin, Anclam und Marienwerder affigiert, mit der Comination, daß diejenigen, so sich in obigen Termino den 12ten May c. vor bemeldter Regierung nicht gemeldet, von dem Guthe Darg. bell gänzlich abgewiesen, und in Anschau dessen mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Januarii 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierungs-Cahle.

Dannach bey der Königl. Pommerschen Regierung, der Oberst-Brütenant, Theodor von Röhden angezeigt: wie er seine Anttheil Güther in Ahunow und Wittingen, an die Vertreter von Wesseln zu Fürstenau, für 14000 Rthlr. veräußert, und die Agnatos welche sich des Juris protestum des dienen konten; angleyt die Creditores und alle diejenigen, welche an obgedachte Güther Anprache zu machen vermeinen möchten, ediculatir zu citiren gebeten: welches auch zu Stettin, Köslin und Wanserlin, in locis publicis verschet, und Terminus peremtorius auf den 10ten April, a. c. sub pena præcüssi et respective perpetui silentii angesetzt worden; So wird solches hiemit vorbemeldeten von Röhden'schen Lehnsgörgern und Creditoribus zu ihrer Achtung bekannt gemacht. Signatum Stettin den 29ten Decembris 1750.

Von Gottes Gnaden Wie Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Lämmerey und Thürfürst ic. ac. Hüzen allen und jeden Creditoribus des Kriegs-Rath Nachkalken, wie auch denen so sonstigen daran gelegen, hiemit zu wissen, was massen seligen Landstrat Leuen Wilsow, vermittelst anliegendem copyschen Libello sub A. angezeigt, wie selbige von gedachten Kriegs-Rath Nachkalken, Inhalt bezugsfagten Kauf-Contractu sub B. nachstehende Grund-Stücke ers- und eigenthümlich für 1750 Rthlr. an sich geauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen Thor belegene Stadt und Garten-Wiese, wie solche in dem Catalog vom 10ten Septembri. 1748. in registriert, mit dem dazuge liegenden Hopsen und Hopfen-Stangen. 2.) Den daran liegenden Garten, in denen Gränen und Mäsen, wie er die Stücke ererbt und erlaufen, 3.) ebenso denen in dem Garten-Hause färhandenen Tapeten, und übrigen Mobilien, ferner 4.) dessen drei halbe Hufen vor dem Nemenhor, davon zwei in einer Jahre, und im Catalog No. 34. et 35. auch zwischen Peter Moldenbauers und Drausenweigern Hufen, die beite aber im Catalog No. 39. zwischen Lämmerey Mollen-Erben, und dem Schneiderschen Stift belegen seyn, und 5.) zwei halbe Stücke, so von seinem seligen Groß-Vater Peter Nachtk herkommen, und vor dem Mühlens-Thor, über dem Jamundsbien hohen Grund Feldwiese, bey Martin Posten, und Stadt-werts bey selben von dem seligen Advocate Böckeln im Besitz habenden 2. Stücken belegen. Mit allerdemuthhaftster Bitte, daß Wir jolcherthalb Eddates zu ertheilen, allernächst geruhet mödken. Wenn Wir nun solchen Suchen statt gegeben; Solchemmaß citiren und laben. Wie alle diejenigen Creditores, so an obpsickele Grund-Stücke, ein kinglysches Recht, obet ex Capite pretomiles, oder ex quoconque alia capite eine Anprache zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Köslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigiert werden soll, peremtorie, daß Ihr a. d. aro innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termiu zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit nutabelhaftem Documentis, oder auf andere rechtliche weise zu verificire vermöget, ad Acta angezigt, auch den 10ten Martis vor Unserm Hof-Gerichte allhier auch gestellt, die Documenta zu Justificatione eurer Forderungen in Original producirt, gütliche Handlung yfgezet, und in deren Entstreibung rechtliche Erkenntniß gewaritet, mit Ablauf des Termiu aber, sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Loges sich nicht gesetzet, und ihre Forderungen schwändig inschicht, nicht weiter gehöret, von denen erwähnten Grund-Stücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Worauf Ihr euch zu achten. Signatum Köslin den 20ten Novembris 1750.

(L.S.) S. V. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Von Gottes Gnaden Wie Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Lämmerey und Thürfürst ic. ac. Entwischen allen und jeden Creditoribus, und welche sonst ex jure reali, oder ex quoconque alio capite eine Anprache an dem Lieutenant Frieder. Wilhelm von der Osten, oder dessen im Neu Stettinischen Distrikte belegene Gut Lümbow zu haben vermeinen, Unseren Brief, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der Distriktsmeister Lorenz Richard Wors von Bonn, vermittelst copyschen anliegenden Supplicato abhier angezeigt, was massen er von gedachten Lieutenant Fried. Wils. von der Osten, das erwehrene Gut Lümbow, um und für 13800 Rthlr. erhandelt, wie der mehrere Inhalt des copyschen hierbei gehenden Contractu sub A. wovon das Original in Termino producirt werden sollte, mit mehreren befagte: mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu einer desto mehrern Sicherheit gewöhnliche Edicale zu ertheilen allerunterthänigst geruhet mödten. Wenn Wir nur solchen Suchen statt gegeben; So citiren und laben. Wie euch hiemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Köslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Neu-Stettin affigiert werden soll, erfuhr Ich, daß Ihr a. d. aro innerhalb 9 Wochen, wovon 2 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten

ten Gericht zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf ander rechtliche Weise zu vertheidigen vermöget, ad Acta ansetzt, auch in Termio den 2ten May vor unsrem Posseidre allhier person- und unausbleiblich, oder per Mandatarium, welche für beyjetzen anzunehmen und dieselben mit zugehöriger Instruktion und Vollmacht auch zur Güte zu vertheilen haben, zum Verhöre erstellt, die Documenta zu Justificatione eurer Forderungen sodann in originali producere, fiktive Handlung pflegest, in deren Entstehung über rechtliche Erfahrung gewarnt, sub comminatione, daß ihr sonstien präciudirest, und auch ein endiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ic. Signatur Edictum 17ten Februaril 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Posseidre-Präsident.
Der Königl. Braukte Herr Heinrich Friederich Gräbner, im Pommerschen Amts Saalb. hat von dem Herrn Kriegs-Rath Sadowaß, dessen in besagtem Amts u. Empantof belegenes Haus und Lehns-Gebüßen Gericht erbelgert, nämlich an sich gekauft; weshalb ad instantiam des Herrn Käufers, all und jede Creditoris, auch sonst jederwähnlich, welche davon eins Ansprache, ex quoconque capite obige hiedhier, zu machen gemeint sind, hiedurch erklart und gesolden werden, in Termio den 2ten Martii, eten April, und 4ten May c. a. vor die Königl. Saigauer Amts Gerichte zu Rovenstein zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, auch gehörig zu justificieren, oder zu gewährten daß in Termio ultimo die Præclusionis Bescheid publicates, sie von dem Schulzischen Gericht abgewiesen, und ihnen ein endiges Still-schweigen auferlegt werden solle.

Rochdem der hiesige Schuh-Jude Marcus Hirsch, seinen Sohne Samuel Marcus, sehr althier habens des Hauses und Bude, für die an gedachten Sohn schuldige Capitallia, erb- und eigenhümlich zugeschla-gen, oben erwähnter Samuel Marcus aber, seiner Schulden halber gedachtes Haus und Bude an die sämtliche dassige Judenthaft, darum, weil dieselbe ihre Schule darin hat, zu einem neuen Eigentum immerwährend verkauft, und das Geld den 2ten April, c. zu Rechtshaus gezalet werden soll, die Judenthaft oder ihrer Sicherheit halber Cixio Creditorum zu veranlassen gehethen; So wird solches dem Publico hiesamt bekannt gemacht, und werden Creditoris ad liquidandum et justicandum in Termio sich eins zu stunden sub praecidio circaret.

Es ist zu Creptow an der Nega, der dortige Schuh-Jude, Isaac Ephraim, den 24ten Februario a. c. mit Tode abgegangen, dahero binnen 12 Wochen a dato publico ionis alle und jede Creditoris des Isaac Ephraims, ihre Forderung bey dem Magistrat zu Creptow anzumeldet, und die Special-Vollmacht an den Herrn Senatorn Hornem, als breitst ex officio ad acta constituiren Mandatarium, ingleschen die ad veräußendam Creditia in Händen habende Documenta originalia einzufinden haben, damit man die Credita mit des Defuncti verlassenen Vermögen balanciren, o. zu dordest ein Liquidations-Procesz zu veranlassen seß; Dann nun ein oder anderer Creditor sich mit seiner Forderung binnen 12 Wochen peremtoß der Frist nicht melden, schüddest in Anfahrung des angezeigten Schulden, iusticia bonorum finden mödte: So soll das übrige Vermögen nach des Defuncti Testam. an dessen Erben, welche theils in Driesen, theils in Posen wohnen, so er herauß bekommen mödte, bezahlt werden, die Witwe des verstorbenen Juden aber nur pro rata die Schulden ihres Mannes zu bezahlen schuldbey fseyt.

In Colberg verläuft Schuster Michael Ranckenburg, seine Wohnsude in der Elops-Straße, zwischen Schiffer Peter Stodten Witwe, und Meister Andreas Schuls- Häusern, ohne belegen, an den Schuster Jo-hann Friederich Wulff; Wer also wider diesen Kauf etwas einzuwerben, oder an der Wohnung was zu fordern hat, kan sich gegen den 14ten April bey dem Herrn Administrator Steinhardt melden, well ihm alsdenn das Vermögen nach des Defuncti Testament, an dessen Erben, welche theils in Driesen, theils in Posen wohnen, so er herauß bekommen mödte, bezahlt werden soll.

Von denen Stadt-Gerichten zu Prenczlow, ist des verstorbenen Candidati Juris, Carl Ludewig Lävernoms nachgelassene, und auf dassigen Alstädtischen Gelde, in allen Säckigen belesene halbe Huße Landes, ad instantiam Herrn Otto Friederich Schausmids, Bürgermeisters zu Grünenthal, Tvoris nominatus, seitler lebenden Sohnes, Johanna F. überla Sophia Schausmidt, und Herrn Stephan George Lävernum, Bürgermeisters in Angermünde, um dann sie sich auseinander setzen können, mit der gerichtlichen Date von 460 Rthlr. öffentlich subbstiret, und Terminus Licationis zum zweitem mahl, cum Circumstans sowohl der vorgeblichen Erben, als auch der Creditorum, auf den 6ten April c. Morgens um 9 Uhr anberaumt worden.

Zu Edelin haben seligen Christian Lechner Erben, sich wegen ihres daselbst habenden Wohnhauses vergeblich verglichen, daß der Dragoner, Bürger und Leutnant Meister Christian Lechner, solches an sich genommen, und seine Mit-Erben auf ihr Antheil beslediget; welches hiedurch bekannt gemacht, und Terminus zur Verlassung auf den 20ten Martii c. angefertigt wird: So in ihnen bleijen, so darüber etwas einzuwendet, oder an dem Hause zu fordern, sich melden, im widrigen der Præclusion gewarnt gen können.

Da ad instantiam des zu Soldin verstorbenen Archidiaconi Erben, nachgelassenen Erben, 1.) deren allda in der kleinen Post-Straße zwischen der Juniper-Dalocken und Cranzin Häusern belegen, es Wohnhaus, so ein halb Ede, jedoch durch-dihalb auf aufgebaut ist, einen B. zum auf dem Hofe, und gute Woh-Ställe hat, nebst denen inseparablen Pertinentien an Wiesen und Neuland. 2.) Ein Morgen Land von 9 Schäfsl. Aussaat, und 4 Huder Deuschlas, daselbst vor dem Nienenburger Thore, neben des Act. als Mann

Mann Preussen Sorken, und Meister Nellen Landkugle beigetzen; zu derer gedachten Eben Ansehnen verscheng, an den Meistbietenden verkauft werden sollen, wozu der 29te Martii a. c. pro Termine auskauft istz; So haben sich alsdann zu Solvin in der Raths- und Gerichts-Stube des Morgens um 11 Uhr die Kauflebhabere zu melden, und die Meistbietende davon gewisse Adjudication zu gewärtigen; Wie dann doch zugleich sämtliche Creditores dieser Eben auf gedachten 29ten Martii ihre Ansprüchen gen an denen Immobilien zu liquidiren und zu justificiren, sub pena præciosi et perpetui silenti cuncte erit werden.

8. Personen so entlaufen.

Als zu Phryz des alten Schuß Judas Samuel Salomons Sohn, Nathmens Iacob Salomon, etwa 20 Jahr alt, von langlicher Statur, schöchten langen Sichts, weißlicher Haare frangend, mit einem blauen Rock angezhan, noch über taufend Athl., so viel jeho entdeckt worden, hier und dort, hin und wieder aufgenommen, und damit heimlich und betrügrisch Wege schappiret; So wird eine jegliche respektevle Ortschaft und jedermaantlich hiedurch ergebenst erschueret, falls sich dieser öffentliche betrügrische Jude irgendwo betreten lassen sollte, aus Liebe zur Justiz solches festzulegen zu artetzen, und dem Magistrat zu Phryz davon beliebige Nachricht zu ertheilen, und schlagen gegen Erstattung das Kosten und gewohntuen Reverentes verabfolgen zu lassen, damit diese Herringer nach dem Ende wider die Banquierouer der Provinz formirt werden könne. Man versichert diese Willfährung in solchen und andern Fällen hinwiederum zu deme ihen.

Es ist dem Herrn von Flemming von Bebbin, einer Unterthanin, Nahmens Anna Maria Kannenberg, am vorigen Martini aus, wegelaufen, so aus dem Dorre Bayloß gebürtig, allwo selbige auch bey einen Bauern gebietet. Da nun aller angemessen Mühe dieses Mädgen nicht fanden ausgefragert werden, indem solche nur der Gegenbret Gettent dienen mag, weil selbige sic mit Consens der Herrschaft zwijr Jahr in Steyn & bey dorthen Becker aufzehalten. Es wird also ihermänglich erschueret, wo dieses Mädgen sich auz halten sollte, davon dem Herrn von Flemming per Raunder Nachricht zu geben; man ver spricht dasfür einen rationalen Recompenys, mit Privilegierung seines Nahmens. Besonders werden die Herren Prediger erschuet, wo sich dieses Mädgen aufzuhalten sollte, davon Nachricht zu geben: welche sonst mittler Statur, ohngefähr 19 Jahr alt, rund von Angesicht.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Kredite in Strabol sind vorräthig 125 Athl., welche zinsbar sollen bestätiget werden; Wer solche verlanget, gehörige Sicherheit stellen, und Königlichen Consistorial-Consen beyringen kan, derselbe behalte sic bey dem Patore zu Collin zu melden.

Es sollen 120 000 Athl. welche einem Pro Corpis jugebren, ausgetahlet, und mit Consens E. Hochfürdigen Königl. Consistorii anderweits auf unverschuldetes Land-Güter zinsbar bestätiget werden; Welche nun Besselen haben dieses Capitol sans, oder auf die Hestle auftunnehmen, wollen sich bey dem Konal. Consistorial-Rath und Proposito Oldenbruch in Stargard franco melden, als welchem von E. Hochfürdigen Königl. Consistorio committet ist, die Bestätigana dieses Geldes, unter oben angeführten Bedingungen, zu besorgen. Man kan auch desfalls bey dem Herrn Leiss-Erschaffer Waldemann in Stargard Nachricht erlangen.

Da auf Osterr. 1200 Athl. an denseligen, so nach der Königlichen Pupillen-Ordnung, die erste unverschuldet Hypothec, Consernum Collegi Popillari, und Elatragaud in das Land-Hypothecken-Buch zu verhassen vermeinet, ausgethan werden sollen; So wird solches anderweits notificirt, und können sic vereinigen, so dessen benötiget, franco bey dem Herrn von Meric a Scodow, Stolischen Kreises beobehis melden, und nähere Nachricht vom derselben gerüttigen.

In die Stargardischen Depositen Case liegen 800 Athl. vorräthig, so auf eine Zeit auszuthun, worunter 200 Athl. Kinder-Gelder; Wenn nun jemand diese Gelder benötiget, und die gehörige Sicherheit bestellen kan, derselbe wolle sich bey dem Stadt-Gericht dasebst melden, da ihm damit gebient werden soll.

Nachdem ein gewissis bis dato annoch unter Vorwandschaft stehendes Capital a 1057 Athl. 14 Gr. 2 nat 1 halben Pf. vorstehenden Marien einget, und dieses wiederum anderweits zinsbar bestätiget werden soll; So haben sich derselben, so di schallt wirlende Sicherheit machen können, bey dem Hn. Archendatoren M. Stetin zu Neppeln, bey Stargard, als Wormunde, oder bey dem Regierung-Secretario Hafsen in Stettin zu melden.

Bey dem Hospital zu Daber kommen auf bevorstehenden Oktber 740 Athl. ein, welhs gegen sichere Hypothec wiederum zinsbar ausgethan werden sollen; Wie das E. p. i. al benötiget, auch den Consensum Reverendissimi Consistorii herbej zu bringen gedencrit, derselbe behalte sic bey denen Herren Patronen von Dreibis, als auch bey dem Consul Dirigenz Holzhauer, Provisorum des Hospitals zu melden.

Es liegt ein Capital von 400 Rthlr. Papillen-Gelder parat, und wer zu noch 150 Rthlr. bevorstet, sendet Osten zu mitten; Wer demnach solche beschikt, und sicher Hypothek fallen las, beliefe sic bey dem Hora Rath Weisen als Vorwunde des Leonthard Brüders ummelden, und nähere Nachricht einzuziehen.

Es stadt bey der Oberhohen Kirche, im Landauischen Distrikt, 785 Rthlr. 19 Gr. 8 Pf. und zwyp Legati, jedes zu 100 Rthlr. vorräck, welche jährlich bestätigt werden sollen; Wer nun dieselbe gegen Sicher Hypothek aufzuhalten, und sonst Prestanda praktiren will, kan sich entweder bey dem Herrn Land-Rath von Ramn zu Stolzenburg, oder bey dem Prediger in Wdt Johann Georg Balders melden, und die Gelder festlich in Empfang nehmen.

Es sollen 150 Rthlr. Kinder-Gelder stückbar bestätigt werden; Wer selbige gegen sichere Oppos-Hrte zu 5 pro Cento an sich nahmen will, kan sic bey dem Ostrath Spaltung dashalb melden.

Als bey der Kirche zu Merkstein, im Wollinischen Synodo, ein Capital zu 150 Rthlr. bis 200 Rthlr. zu 5 pro Cent. jährbar san anzusetzen werden; So wird solches hiedurch öffentlich fund setzten. Es kön-nen sich also diejenigen, so dessen beschikt, eine unverblüete Hypothek besitzen, und alle vorgestrichene Sicherheit richtig lassen wollen, bey daffigen Pastor Herrn Datten, per Wollin, melden, und nähere Entschließung, unter obigen Bedingungen gewidrig seyn.

10. Avertissements.

Nachdem das Vieh-Streben, in dem zum Grotzenbergschen Creyse belegenen Dorfe Moraz, längst aufgehört, auch nach geforderten edictmäßigen Reinigung, die Communication bereits wieder eröffnet, und hergestellt worden, So wird solches vom Publico hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht. Signatur: Stettin den zten Martii 1751. Königl. Preuß. Polonier. Krieges und Domänen-Commer.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph Friederich von Göcke, in Absicht der in dem Dorfe Bornimscunow vorzunehmenden Reinhaltung, eines Antheils den Äldiger Achasium von Göcke, als proximiorem editaliter entsetzt, und sind die Proclamare zu Stettin, Starard und Güters offiziell, wofür Terminus petitorius auf den 12ten May e. c. sub praecidio angesetzt, und hat sich absonst bemeldet abwesender Äldiger Achatus von Göcke, vor der Königl. Regierung zu gesellen. Signatum Stettin den 27ten Januarii 1751. Königl. Preussische Pommersche Regierung. Langtag.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs Ers. Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben Johann Ludwig Lanzen hiedurch zu vernehmen, wels gestalt Barbara Elisabeth Fabags, bey U. S. unterm aen May p. Klage erhoben, daß du, wie sie mit dir von einiger Zeit bey dem Chirurgo Niedenbeck in Starup und gedient, dieselbe unter dem öffentlichen Verpreissen, den sie zu befreien zum Beschlaf verleitet, gefangenwarest, und hierauf durch vielfältige Vermessungen, sie niemals zu verlassen, dich wiederholentlich verpflichtet. Als Klägerin nun, da sie einen Sohn zur Welt gebohren, du dich auch angeblich, bereits würdig als Vater zu demselben behalte, und vor dem Magistrat zu Potsdam angelobet, dich mit der Klägerin abstimmen, und vors Kind hinreichende Alimenten zu bezahlen, auf die Vollziehung des vormittheilten Matrimonii, und allenfalls wegen ihrer rechtlichen Ausforderungen pro defensione, auch der Tauf-Kosten gerichtet zu werden, bedrungen, und da sie deinen jeglichen Aufstellung nicht in Erfahrung bringen können, dein Vorwund, der Materialis. Dito auch ellslich erläutert, daß er davon keine Nachricht und Wissen habe gehabt; So haben wir darauf gegenwärtige Edical-Citation an dich veranlaßet. Stehen und loben dich auch solchenmaß zum ersten, zweiten und drittenmal, und also peremtoire, in Termino den 14ten Januarii a. c. vor unserer Regierung dieselbst, persönlich, oder durch einen genugsamem Bevollmächtigten zu erscheinen, und aufzuerfordern den Verlust der Güte zu gewärtigen: Hierndächst aber in Erachtung derselben, auf die wider die angebrachte Klage mit Bestande zu antworten, und dergestalte beim Verhör zu verhandeln, daß logisch definitive erkannt werden könne, bey deinem Ausschließen aber git geprägt, daß auf gebührlid docire Aff- und Refixion dieses, nichts bestimmen, mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verschaffen werden soll. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so haben wir gegenwärtige Edical-Citation hieselbst, zu Potsdam und Frankfurt auffzitzen lassen, auch denen Intelligenz-Hözen vobedientlich zu inserieren veranlaßter, und wird überjens dem Magistrat zu Potsdam andefordern, dieses Edical-Paten, mit Ablauf des Termihi, ohne fernere Anregung, zum Documento Aff- et Refixionis zu resumittieren. Signatum Stettin den 24ten Februarii 1751.

Königlich Preussische Pommersche und Commissische Regierung.

(L.S.) G. L. von Wachols, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs Ers. Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben Anna-Louisa Sophie hiedurch zu vernehmen, wie deint Schamann, der Schloss-Musicus Joachim Friedrich San ist, zu wen des angeblich von dir betriebenen Geschrecks, und in dessen Abwesenheit erlagenen Kindes, auf die Beschuldigung unterm 1ten Octobr. p. a. gelassen, und Wie, da derselbe eigentlich erhalten wie er deinen Aufenthalt nicht wisse, Edicatales veranlaßt, citieren dich auch solchenmaß hiedurch zum ersten, zweiten und drittenmal, und also peremtoire in Termino den 24ten May e. a. vor Unserer Regierung persönlich zu erscheinen, und wegen des eingelaßnen Eheluchs bey dem Verhör deine rechtliche Notdurft vergestalt beyzubringen, daß in Entstehung der Güthe, welche so

dann mit allem Fleiß versucht werden soll, definitive erläutert werden können, wie du denn auf einen beständigen Regierungsvacuum mit gehöriger Vollmacht und Instruktion zu verfahren, bey deinem gänglichen Amtsnahme auf et refixio: dieser Edictum ergehen soll, was sich zu Recht gehöret. Damit uns dieses zu deiner Nachricht gelangen mö: e, haben wir diese Edict-Citation hiezelst, zu Stargard und Glogau aufzugeben, auch denen Intelligenz Blättern inserieren lassen. Wornach ic. Signatum Esterlin den 2ten Febr. 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung,

von Wachholz, Regierung-Präsident.

Von Gott's Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Thürfurst ic. c. Entschieden dessen Westen, Unsern lieben Gefreuen, sämtlichen seligen Christian Erich von Münchowen Autoren Unsern Gruss, und segnen euch hiermit zu wissen, was wassen der Altknecht von Steinleben unser nominis jetzt gedachte feligen Christian Erich von Münchowen Kinder, vermittelst eines übergetretenen, und in Abschriften sieben gefügten Supplicati, nachdem das Pupillen-Collegium per Decretum vom 16ten Augusti a. p. Substitutionem erfordert, und die Taxation der Güthe nunmehr per Commissionem bereits geschehen, die astimurten Güther vor ad hanc zu stellen, allernächst furchtbar sind. Als Wir aber nur daran zuvorberthend gegenwärtige Edicte ad resendum es, saunt haben; So eritre und laden Wir euch hiermit erschild, und kraft dieses Proclamarii, wobon eines althier zu Eddlin, und das andere zu Colberg, und das dritte zu Eddlin aufgestellt werden soll, daß Ihr a das innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den entfern und 4. für den dritten Termin zu rechnen, auch ad acta erklär, ob Ihr die astimurten Güther, welche folgendergestalt stehn gesommen, als r.) Das Anttheil des Gutes Nassow, nach der Taxe sub A. 6019 Rthlr 23 Gr. 2.) Das Gut Curies warh, nach der Taxe sub B. 2012 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. und 3.) Das Gut Lisdow, nach der Taxe sub C. 2468 Art. 13 Gr. 4 Pf. auf 24 Jahr wiederholt gegen Erleugung des astimurten Werths, annehmen wolle, in dem Ende auch den zoten April. Sol. erkommend vor Unserm Hofgericht hiezelst unverzüglich erscheinet, das Procedere astimurum sofort daar erliegen, wobei auch jedoher gleich in junciret wird, bey Zeiten eines Vacuums anzunehmen, und denselben mit genügsamer Instruktion und gehöriger Vollmacht zu verfiehen, ihm auch eine erwange Exceptiones, und den Beweis derselben, bey Zeiten an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntniß erfolgen könne, sub comminatione, daß Ihr sonst gänglich præcludet, und weien eurem an diesen Güth en etwai habenden Räberrechts, nicht weiter gehöret werden sollt; Z. Wornach Ihr euch zu achten. Signatum Eddlin den 25ten Januarii 1751.

(L.S.) G. V. von Bonn, Prosector-Praesident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Thürfurst ic. c. Schen den Marie Wendlands, des Gackträgers Christian Jost, das hiezelst Schiedsgericht zu vernehmen, wie dem Chemnici der Sachträger Christian Jordan unterw. 21. Decembre. a. p. wider dich wegen boshafter Verlassung Klage erhobet, und angezeigt, wie du dich bereits im Jahr 1744, heimlich davon gemacht, seit der Zeit auch nicht wiedergetommen, noch er, oder angewandten Mähr. ungeahnt erfahren könne, wo du dich aufsuchst: Liebigs aber, und da er nicht länger ohne Frau bleiben winte, Processus in puncto malit. deser. wider dich zu veraulassen, allerunterkünftig absetzen. Als wir nur diesem Schieds, de Supplicant den Eid, daß er seinen Auffenthalt nicht wisse, abgesetzt, deferit, und wider dich Procesus in pando mali. deser. eröffnet. So eritre und laden wir dich die durch zum ersten andern, und drittenmahl, und also auch peremptorie hiermit ganz erschill, in Torgno den 24. March a. vor Unserr Regierung hiezelst in Heron, oder durch einen gezeugnissen Gerollmäßigen zu erscheinen, erheblich und zu Recht beständige Ursachen, warum du deinen Chemnici thüero verlassen, alsdann ons zujużzen, auch eventueller was in dieser Sache zu Recht erlaunt und angesprochen wird, anzuheben: Du erscheinest nun, und gelebst diesem oder nicht, so soll auf gehördliche docite Aff- und Refixion bei Edictal-Patente, welche ic. v. damit sie zu deiner Nachricht kommen, hiezelst, wie auch in Eddlin und Eustria aufzutragen, auch denen Intelligenz Vorzen nördlich inseriren lassen, nichts bestowenwerter mit Erdnung eines rechtmaßigen Urteil verfauen, und dem Kläzer, mittelst Verhandlung rechtlicher Abhandlung wider dich nachgegeben, sich seiner Gelegenheit nach anderweitig wieder Christlich verschließen zu dürfen. Wornach ic.

Ja Feiermire de ist vor 4 Wochen verstorben der Bürger Lorenz Klink, gewesener Amtmeister der Löpfer, ohne Erben, hat aber eine Witwe, Elisabeth H. überl. nachlassen. Die Verlossenragt besticht in einem baufälligen Wohnhouse, so laum 40 Fl. am Wert; Eine Zweyruthhe Acker in der Meckete, und eine Zweyruthhe im Spatz in Brude, welche beide Städte Acker aber für Schulz verständen. Weit nun in Torgnburg, ob r reicht dabe, bey Eschken, noch Anerwandten von dem Verstorbenen wohnen sollen, und noch andre sic als Erben, wegen die ersten Frauen angeben; So werden Termi Ci. anno i auf den 22. in March zoten April und 24ten May a. c. festgesetzt; in welchen sich die erwangnen Erben melden müssen, wenn sie hierauf nicht wollen præcludet seyn.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allgemeinsten Befehl, der soziale Wohl-Windel, in der Prignitzischen Stadt-Depredieradet, das Holz verlaufen, zu Acker und Wiesen umbar gemacht, und mit nöds-

Familien-

Familien befreit werden soll, die Anschläge wegen der Häuser und Scheunen, insgleichen wegen der Ausfahrung und Abfuhrung Kosten, auch schon von der Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer approbiert, nicht weniger von Sr. Königl. Majestät zu Facilitierung dieses Werks 10 Sachen Fidzten Pro Hs aus der Stadtschiffbischen Heide beschenkt worden, und es nur darauf ankommt, daß ein Entrepreneur für finde, der die Ausfuhrung gänzlich übernehme; So wird solches bismit überzeugen befandt gemacht, und können diejenigen, so bald und bestens tragen, die Rüfung zu übernehmen, oder sich auch nur als Arbeitere und Arbeit das bei gedachten zu lassen, sich zu Rathhouse melden, wo sie ihnen die völige Nachricht und Anklage communizieren, und zu Beförderung dieses Werks alle Hülfe geleistet werden soll.

Da nunmehr der Proces, welcher ex Testamento Herrn Samuel Lichtenbergs zu Greiffenhagen verstorbenen Ehefrauen, zwischen denselben und den dazugehörigen Materialist Herrn Cronen entstanden, völlig beendiget, auch die fürbandene Motor Immobila, nach denen ergangene Judicata eingeholt werden; So wird solches, besonders deren respective Legatarii, welchen von der Erb-Heiterin in dem nachgelassenen Testamente etwas vermacht, oder quocunque modo bey dieser Erbschafts-Sache etwas zu fordern haben, und gemacht, damit sie in Zeit von 4 Wochen sich gehörig melden, und ihre Befriedigung erhalten können.

Magistratus zu Greiffenhagen an der Oder, macht ihren Arbeits-Leuthe und Tagelöhner hierdurch belehnt, daß auf Ihr Königl. Majestät allernädigsten Befehl, zu Anfang des Monats Mai des bevorstehenden Frühjahrs, der Anfang mit der Bewallung jenseits der Stadt, vorlängst der Mündung Kappfens Enterprise, gemacht werden soll; und versichert man, das bey solcham Arbeit, ihres ein wieder rohn accordiret werden soll, womit sie vollkommen friedlich seyn, ihr reichlich Auskommen dabeividt allein haben, sondern auch etwas davon zu verabtern in Stande seyn werden. Es wollen also diese gleichen Arbeits-Leuthe, welche mit Graden und Karren sich abgeben können, gegen Ausgang Aprilis e. das selbst sind einstinden, und bey Magistrat melden, woselbst sie sofort in Arbeit gestellt, auch die dazu nöthige Brathofskosten an Karren und Schuppen, vorzüglich stunden werden.

Da zu Folge Einer Hochblöden Kriegs- und Domänen-Cammer Resolution vom 19ten und 26ten Februarie a. c. das Königl. Rügwaldische Amts Dorf Alten-Schlawe, im Schlawischen Dithmarsche belegen, wegen des seit dem 2ten Februarie e. ist dasselbst genau seiten Weih-Sterben eingesperrt, und die nämliche jenen Dörfschaften und Passagen mit Postirung besetzt worden; So wird solches hiesmit Verordneter massen dem Publico angezeigt: und werden sonst eine Passage von Schlawe nach Soltau über Alten-Schlawe und Stemmnitz zu geben pfleget, so dienet vor Radicht, daß solche gegenwärtig gesperrt, daher die Reisenden ihnen Weg die ordinare Post-Straße über Wacchau und Nostorf nehmen müssen. Signify den 14ten Martii 1751.

von Bönn, Landrat und Director des combinierten Schlawes
und Polnowischen Kreises.

Zu Colberg verlaufen der Zimmer-Gesell Michael Daizmann, sein vor dem Lauenburger Thore selbst, zwischen Johann Kedingen und Martin Wautzen Häusern, ohne belegene Wohnung, nebst dauer schbrigen und dahinter liegenden Gärten, an Matthias Kunnen, und soll das Kauf-Premium dafür den araten Martii bey dem Herren Administratore Reinhard bezahlet werden; Hat jemand hierüber etwas einzuwenden, hat er sich sagen die Zeit zu melden, weil er hierndach nicht weiter gehörte werden soll.

Der Hoch-Bürger und Draner-Artefeste Herr Gregorius Grafen, und seine Ehefrau, haben das ihnen zufallene Bickerische Brauhaus zu Löberz in der Baustraße, zwischen Herren Langen und der Jungfer Drogen Häusern belegen, an den Schiffer Netzelbeck dasselbst verkaufet; Welches Königl. Verordnung gemäß durch die Intalligenz-Bogen befandt gemacht wird; damit diejenigen, so eine sozgründete Kaufsprache daran zu haben vermeinen, sich zwischen hier und jützstigen Östern melden können.

Die Schiffer Paul Hodensant, und der Schiffs-Armmeister Samuel Anteyhof zu Mölln, haben das ihnen zustehende gemeindliche Schiff, die junge Marie genannt, verlaufen, und sollen die Kau. Gelder den 25. Martii e. ausbezahlt werden. Wer also vermeinet ein gegründetes Recht an diesem benannten Schiff und dessen Verläufste zu haben, der muß sich zwischen hier und den 25. Martii e. bey dem Altermann der löslichen Kaufmannschaft in Alten-Stettin, Herrn Joh. Fried. Peters melden: nach den 25. Martii e. wird man niemanden weiter Rede und Antwort geben, und er hat sich selbst beizumessen, wann er durch sein Stillschweigen sich Schaden zugesetzt.

Es verlaufen zu Edolin der Unter-Officer Kraus, von dem hochblöden Jung-Jeegschen Regiments, sein von seiner Schwieger-Mutter geerbtes Haus, wie auch demalich Herr Kraus, vornehmer Büttler und Brauer, solches ererbtes Haus an den Bürger Erdmann Witzen, Meister des löslichen Gemeinde der Büttler, um und für 160 Rthlr. zum Löhen-Kauf, welches zwischen dem Edolter Meister Otto Schwensen, und dem Knopfmacher Meister Lützen ohne belegen, in der Juncer-Strasse; Wer nun an diesem Hause noch einthe Ansprache vermeinet zu haben, der kan sic bey dem Käufer dinnen 14. Zügen melden, sonsten keiner mehr gehörte werden soll, und bevorstehenden Jubilati gewöhnlich ermessen verlassen werden wird.

Es verlaufen zu Edolin Meister David Kopps, sein Gerke-Haus von 5 Gebünte, worin 3 Köfens, wie auch die Stelle im Gerber-Garten, so in der Gerberei gehörte, um und für 43 Rthlr. solches ist teles
gen

gen 1.) das Gerberhaus zwischen Meister Roppe, und Meister Jacob Kugem, und 2.) die Stelle im Gerber-Garten, zwischen Meister Weichwaldten, und Meister Michael Kiewaldten, ohne belegen; an den Värs ger und Meister Erdman Witschus zum Todten-Kauf; Wer nun noch eine Aufprache vermeinet zu haben, der kan sich binnen 14 Tagen bey dem Käufer melden, nachgebends seiner mehr gehobet werden soll.

Zu Eddin hat der Apotheker Herr Matthaus Gudiel Wanpland, seine Officin an den Provisor, Herrn Georg Gottlieb Lüben verkaufet; Wer etwa eine gegründete Ansprache daran zu haben vermocht, muss sich binnen 4 Wochen bey dem dortigen Stadt-Gericht melden, wie er denn sub pena praeculsi et Perpetui silentii sicaret wird.

In Neuenwalde hat der Bürger und Brauer Herr Anton Dingler jua. lant Hypotheken-Buch Pg. 273. auf Gute Acker, nemlich eine Wiertheit im Ober-Feld, von 2 Morgen, von der Hohen Brand angehend, bis an die Lübbensche Schwelle, zwischen Jürgen Friedrich Strey Felds und Johann Meissens Stadt-Werts; ingleich ein Wiertheit im Paazier-Feld, auch von 2 Morgen, von der Gohlen an gehend, bis an die Neuenwaldsche Haarden, zwischen Jacob Lütken Stadt und Michael Jensen Felde-Werts, von seinen verstorbenen Vater-Vorher Jacob Dinglern, welche solche 2 Stükken Acker schon vor längst an die Dorowithsche Kirche für 50 Flt. verpflegt, auf sich transferirt, will aber der Vater Anton Dingler, sen. Altermann des Gewerks der Schneider, seinem Vorheren nach, vor gedachte 2 Stükken Acker, von seinem verstorbenen Bruder Jacob Dingler geerbet, und sich ein Käufer versuchen, welcher der Dorowithsche Kirche das Capitol all abtragen will; So wird dieses zu jedermann's Wiss'chaft gebracht, wöllend auf instch'nden Ostern 1751 sein Buch wieder, so sein selber Vater an Herrn Friedrich Conradten auf insch'nden Marien oder Ostern, wieder bezahlt werden wird; So können sich alle diejenigen, so an Herrn Conradten, oder dem Gute eine Ansprache zu haben vermeinen, dritten gestirnt Zeit melben, und ihre Iura wahnehmenn, nach Verstellung der Zeit aber, wenn der Herr Lieutenant von Krausenstain den Herrn Conradten seine darauf havende Gelder bezahlt, so wird derselbe keinen mehr davor responsible seyn, sondern es wird denselben ein perpetuum silentium hemit interponirt.

Rauhdem seligen Herrn Georg Elßid. Esken, ihren vor dem Hohen-Thor über der Brücke zur Linden-Haub in der dritten Gartens-Crosse, beladenen Garten, wovon das eine Ende bestillen, an Herrn Leitzig-Rath in dritter Garten, Stadt-Werts, und das andere Feld-Werts lieget, an den Bürger und Buch inbunden Hn. Götschen verkaufet: Als wird dieser Verkauf der Königl. Verordnung folzige, hemit öffentlich und gemacht, und basert einer oder der andere eine Ansprache daran zu haben vermeinen sollte, hat sich derselbe a dato binnen 4 Wochen, bei dem Herrn Käufer zu melden, oder zu gewarthen, dass er nach der Zeit niemand responsible seyn, sondern das Kauf-Premium in gesetztem Termine anzuhauen wird: wie den auch dieser Gart in, der hiesigen Obervarvanx nach, an den künftigen Verkauf-Lose gehörig verlassen wird.

Zu Neugardten kauft der Herr Ulzermischer Rath, von des seligen Reichischen Witten, ein Ende Land, nebst der darauf befindlichen Scaat, und den daran befindlichen Kohl-Hof, bey der hiesigen Malz-Mühle am Mühlenteich belegen, um und für 16 Rekte zu einem Erb- und Todten-Kauf; Welches Königl. Verordnung gemäß zu jedermann Not heidrich befandt gemacht wird, damit der, oder diejes nige, so darüber etwas einzutwenden, oder sonst eine Ansprache zu haben vermeinen, sich ihm thalb 14 Tagen, entweder zu Nachhause, oder bey den Käufer selbst persönlich melden, und ihre Iura wahnehmenn könnten, nochhero aber sas der Præcution zu gewaltigen haben.

Als eine Zeit her aus vielen, und theils entlegenen Dörfern, häuz Klagen eingelopen, dass die Einwohner des Dorfs Ball, im Amt Marienfließ, Vieh gehobet haben, und unsehnliche Geld-Paste durch die dicken sind, wühr denn entstanden, das da die meisten Einwohner dieses Ortes arm sind, und kaum ihre Hof-Wehre haben, sie das erhobene Vieh für heborgetes Vieh durchgebracht, denen Klägern und Gläubigern, vermittelst Gericke'sswages, nicht zu ihrer Bestiedigung verholzen werden können; So findet das Königl. Amt notwendig hierdurch alle und jede zu warnen, denen Ballischen Amts-Einsassen leue und besonders ersuchet, ihren Gemeinden die Liebe zu erweisen, und diese wohlgemeinte Warnung bestens beklant machen zu lassen.

Selina Bürgers und Altermanns des Löblichen Amts der Bader, Herrn Joachim Friderich Salmons resp. Ehehu, haben abermal den zten Terminum Licitationis, so den 17ten Martii c. a. getroffen, geshörig abdrucken lassen; ob nur gleich ein etwanger Volk verfiehben, so haben sie dennoch einen obernähmischen Terminum Licitationis, und also pro ultimo den 24ten Martii c. Nachmittags um 2 Uhr in der Salmonschen Erbbuden anberzhamer; welches nach Körn. allergnädigster Verordnung hiermit und gemacht wird.

Da dem Gewerke der Fäst-Becker, sowohl in ihrem Privilegio, als auch per Rekriptum vom 12ten May 1750. allerhandvoll conceivet worden, das sie die sein Kogaen, und arob Kogen Schiff Zweck-Gen, privative vor die andre hiesige Gewerke zu Stettin zu haben beybehalten sellen; Als wird

dem

dem Büttico sowohl, als der hiesigen öbllichen Schiffer/Compaanie, solches hiethurck lumb gemacht, ihre
sein Roggen, und grob Roggen Schiffes/Aufdecken, sowol von ihrem eigenen Mehl, als auch für Gelds-
bez dem Amte der Hauß-Vorwer nicht, sondern bey dem hiesigen Amte des Weiß- und Roggen-Vorwer-
Gewerks, einzig und allein backen zu lassen, damit niemand solcherhalb sich in Ungelegenheit, Und Conseq-
uation der gebackenen Zwischenen seyn möge.

Ein Economico-Verständiger, welch e viele Jahre adeliche Güther verwalten, und auf Triumatis
e, dienstlos wird, offerret seine Dienste; Wer eines solchen Menschen berüthigt, beliebe sich bey dem Ad-
vocato Fisi Müller, in Stettin zu melden, wahrer raben nähere Nachricht ertheilet wird.

Gelassen Schiffe I denn Mührennes Witte, althier auf der Schiffbauer-Lustade, zwischen denen
Hilmannschen und Gibbischen Häusern, ohne belegenes Wohnhaus, soll im bevorstehenden Monath Tage
nach Quostnogodewitz beym lobsamn Lustadischen Gerichte, an die Gerichts-Belegschaft gerichtlich vor-
und abgelassen werden. Wer ein Jus contradicandi daran zu haben vermeint, kan sich sobann daselbsten
melden, und Begehred gewährt.

Da die Ziehung der monatlichen Berlinischen, oder Mundtschen Fünf Classen Lotterie, zwey Classe
se, nunmehr aber bievon eingerichteten neuen Lotterie, auf den 24ten May e. fest bleibt, auch zum Vor-
teil der sämtlichen Interessenten, auch anderer Liebhaber, so Lust mit zu interessiren haben, ein Zuwachs
von Hoosen und Gewinen, nach einem Averissement hingezethan; So wird hemit solches verticle, und
sämtliche vornehmste Interessenten werden ersucht, ihre alte Billets umzuwechseln, auch andere Liebhaber
zum Kauf anno eisner fürbundener Billets invitire, welche bey dem Apotheker Henning, nebst den Plan
und Averissementen zu haben seyn. Bis den 4ten April e. wird die Umwechselung und Verlauf der Billets
nur statt finden.

Als zu Stellendorzen der Stadt Chyrurgus Herr Mascke, seine 2 Rutenen Gartland, vom Stettin-
schen Thor, an den Färber-Herr Siegel für 20 Rthlr. verlauft, und dogegen von dem Brauer Herrn Nau-
wald 2 Rutenen Gartland, vom Bahnhofen Thor, für 28 Rthlr. erb- und eigenthümlich erlangt; So
wird dieser Kauf und Verlauf hiethurck publicirer.

Die Collektors in Pommern zu der hiesigen Brandösischen Lotterie sind folgende: In Anklam
Dr. Brüser, Kaufmann. In Cölnberg Dr. Hofprediger Landau. In Cöslin Dr. Pupillen, Math
Widmann. In Damm Dr. Pastor Schulze. In Demmin Dr. Bürgermeister Scheele. In
Gollnow Dr. Cammerer Segelein. In Greifswagen Dr. Bürgermeister Martini. In Greifswalde
Dr. Professor Dähnert. In Lauenburg Dr. Pastor Behr. In Lupow Dr. Pastor Kummer. In
Pawlowitz Dr. Präpositus Stieglitz. In Süderhagen Dr. Pastor Nahn. In Schwinemünde Dr. Ochs
vert, Commisionair. In Stargard Dr. Doctor la Brugiere. In Stettin Dr. Gerichts-Secretar Jeanson.
In Stralsund Dr. Berlin, Hofmeister bey dem Haß. Cammerherren von Olthoff. In Usedom Dr.
Präpositus Nutenitz. In Wollast Dr. Berens, Apotheker. Die Zählung der zweyten Classe dieser seide
vortheilhaftesten Lotterie, davon der Plan in hiesigen Intelligenzien sub No. 1. 2. und 3. zu erziehen, ist auf
den 29ten hiesiger festgesetzt. Es werden ürwaens die loos Zettelz am läufenden Freitag den 26ten dies-
ses Nachmittage im Gregler-Hause hiethurck öffentlich beschläfe, gemischt, und in die Rader geschnauft, und
wird es einem jeden frey stehen, daben einen Zungen abzugeben, wonach die Rader versiegelt, und in ei-
nem verschlossnen Blümmer bis den Ziehungstermin, gelassen werden. Es sind noch etliche Zettelz zur
zweyten Classe, à 18 Gr. wie auch Actien zu der Gesellschaft von 1000 Loosen, à 1 Rthlr. 6 Gr. à 9
dem Gerichts-Secretar Herrn Jeanson zu bekommen.

Brotware.

	Pfund	Loch	Q. n.
Für 2. Pf. Semmel	9	2	
3. Pf. dito	14	3	
Für 5. Pf. südn. Roggenbrod	29	2	
6. Pf. dito	1	27	
1. Gr. dito	3	22	
Für 6. Pf. Haussbäckendrod	2	3	11
1. Gr. dito	4	6	22
2. Gr. dito	8	13	12

Vom roten bis den 17ten Mai: 1751, sind

zu Stettin keine Schiffe aus, noch eins-
pässirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.			Winstell	Getreide
Vom roten bis den 17ten Mai: 1751,				
Weizen	9	9	19.	12.
Roggen	9	9	105.	4.
Gerste	9	9	73.	18.
Maß	9	9		
Haber	9	9	23.	21.
Erbsen	9	9	21.	3.
Ödweizen	9	9		
Summa			224.	10.
				11. Wölles

II. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 12ten bis den 19ten Martii 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winse.	Moggen, der Winse.	Gerste, der Winse.	Malz, der Winse.	Habf., der Winse.	Erdf., der Winse.	Schweiss., der Winse.	Dopfen, der Winse.
zu Auelam	2 R.	20 R.	12 R.	—	—	7 R.	16 R.	—	—
Bahn	—	26 R.	13 R.	12 R.	—	9 R.	16 R.	—	6 R.
Belgard	3 R.	30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	7 R.	16 R.	28 R.	7 R.
Berndalde	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bibitz	3 R. 12s.	30 R.	11 R. 12s.	10 R.	—	8 R.	—	8 R.	8 R.
Bütow	—	—	9 R. 10 R.	8 R.	10 R.	4 R.	12 R.	—	—
Cannin	3 R. 8gr.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	9 R.	—	8 R.
Colberg	—	31 R.	13 R.	11 R.	12 R.	—	—	—	—
Edelz	—	32 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Föllin	3 R. 12gr.	27 R.	11 R.	10 R. 16s.	10 R.	6 R.	14 R.	—	—
Daber	Pat	nichts	eingesandt	—	—	8 R.	16 R.	—	—
Damm	—	21 R. 22s.	10 R.	10 R.	12 R.	6 R. 7 R.	13 R.	—	—
Demmin	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gödöbichen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greyenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gars	—	24 R.	13 R.	12 R.	13 R.	9 R.	16 R.	—	—
Gollnow	—	27 R.	13 R. 12s.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Greiffenberg	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenhausen	4 R.	26 R.	15 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.	—	—
Güldow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	20 R.	11 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	—
Kobes	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Massow	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Naugardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Newmary	—	24 R.	14 R.	11 R.	12 R.	—	14 R.	—	6 R.
Pasewalk	1 R. 20gr.	24 R.	14 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	16 R.	8 R.
Penzlin	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Plathe	—	30 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.	—	—
Pöhlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pölnitz	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pöltin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prytz	4 R. 8gr.	24 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Ragebühr	3 R. 20s.	30 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	11 R.	13 R.	8 R.
Regenwalde	3 R. 16s.	26 R.	11 R.	10 R.	12 R.	5 R. 12s.	18 R.	24 R.	8 R.
Rügenwalde	—	—	—	—	—	6 R.	14 R.	—	—
Rummelsburg	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	28 R.	10 R.	9 R.	11 R.	6 R.	16 R.	—	—
Stargard	4 R.	25 R.	13 R.	12 R. 12gr.	—	7 R. 12s.	16 R.	14 R.	8 R.
Stepenitz	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	25 R.	14 R. 15s.	12 R. 12gr.	13 R.	8 R. 12gr.	16 R.	—	7 R.
Stettin, Neu	3 R. 8gr.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	8 R.
Stolp	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Tempelburg	—	24 R.	10 R.	8 R.	10 R.	7 R.	14 R.	—	—
Trepitz, o. D. Pomm.	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepitz, w. D. Pomm.	—	20 R.	10 R.	10 R. 11 R.	—	6 R. 12s.	—	—	—
Udermünde	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Uedom	—	24 R.	14 R.	12 R.	—	—	—	14 R. 15s.	—
Vaugern	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R.	28 R.	12 R.	10 R.	11 R.	10 R.	14 R.	36 R.	11 R.
Zadow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.